Satzung
über die Zulässigkeit von Vorhaben
gem. § 35 Abs. 6 BauGB
(Außenbereichssatzung)
für den Ortsteil

Schwarzbruch

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.Oktober 2012 (GV.NRW.S.474) in der z.Zt. gültigen Fassung
- des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl.I.S.2414), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in z.Zt. gültigen Fassung, und der

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke –Baunutzungsverordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wenden in der Sitzung am 15.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die in der Übersichtskarte Schwarzbruch, M 1:1000 gekennzeichneten Flächen.

2. Die Übersichtskarte Schwarzbruch, M 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

1. Ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB ist zulässig, wenn es den Festsetzungen gem. § 3 dieser Satzung nicht widerspricht.

§ 3
Festsetzungen

1. Im Bereich der durch die Baugrenzen gekennzeichneten Flächen sind überwiegend landwirtschaftliche oder zu Wohnzwecken dienende Vorhaben zulässig.

2. Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

. . .

3. Die Bebauung der Grundstücke hat im gesamten Geltungsbereich der Satzung in offener Bauweise zu erfolgen.

4. Im Geltungsbereich dieser Satzung soll der vorhandene Bestand an einheimischen, standortgerechten Laub- und Obstgehölzen Grundstücken erhalten bleiben. Bäume, Hecken und Sträucher sollen nur nach intensiver, sachgerechter Abwägung entfernt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft

Wenden, den 14.03.2013

_____	_____
Brüser	Vogelsang
(Bürgermeister)	(Schriftführer)